



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 3. Dezember 2010

Nr. 24

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken vom 30. Juli 2010/10. August 2010 über die Volksschulorganisation in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen, den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt und im Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 22. November 2010	204
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein.....	205
Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein	207
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	211
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach vom 22. Oktober 2010	212
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2011.....	213
Bek des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg.....	214
Bek Nr. 290/2010 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan "Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau" - Genehmigung	214

Am 3. November 2010 verstarb

Herr Hans Kreuzer
Regierungsamtmann a. D.

im Alter von 85 Jahren.

Herr Kreuzer begann seine dienstliche Laufbahn am 01.08.1945 als Angestellter beim Landratsamt Ansbach. Mit Wirkung vom 01.06.1950 wurde er in das Beamtenverhältnis übernommen und zum Regierungsassistenten ernannt. Seine dienstliche Tätigkeit beendete er im April 1988 als Leiter des Referats „Verkehrswesen“ des Landratsamtes Ansbach.

Herr Kreuzer war aufgrund seiner Aufrichtigkeit und Offenheit sowie seines sicheren und disziplinierten Auftretens bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 6. November 2010 verstarb

Frau Margit Miederer
Regierungsobersinspektorin a. D.

im Alter von 53 Jahren.

Frau Miederer begann ihre dienstliche Laufbahn am 03.09.1984 beim Landratsamt Fürth, wo sie nach bestandener Anstellungsprüfung eingestellt und auf ihren Antrag hin zum 01.01.1999 in den Ruhestand versetzt wurde.

Durch ihre bescheidene und verträgliche Art war sie bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken zur Änderung
der Gemeinsamen Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und von Oberfranken
vom 30. Juli 2010/10. August 2010
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch,
den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen,
den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach,
Landkreis Erlangen-Höchststadt
und im Markt Uehlfeld,
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 22. November 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch“.

§ 2

§ 12 Abs. 1 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen, den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchststadt und im Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 30. Juli 2010/10. August 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 159) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Volksschule Höchststadt a. d. Aisch (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 22. November 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 204

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein

Anlage: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
siehe Seite 206

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. November 2010 Gz. 12.2-1444-4/10

Nürnberg, 28. Oktober 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein hat am 28.10.2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Konrad Rupprecht
Stv. Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

MFrABI S. 205

Satzung

Vom 28. Oktober 2010

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein vom 04.10.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2002 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 88).

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Art. 1

§ 3 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Räumlicher Wirkungsbereich

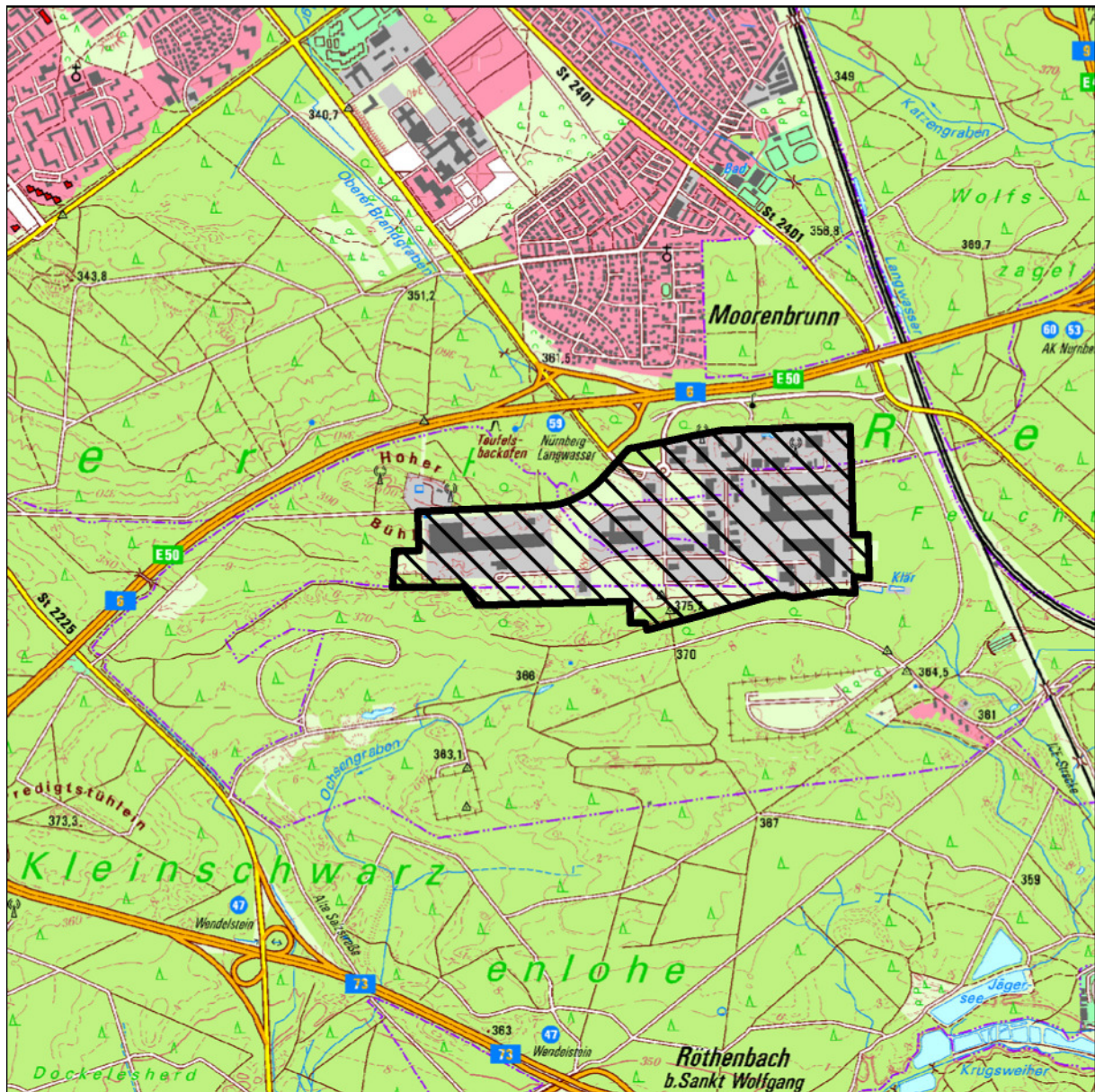
Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller Verbandsmitglieder. Das Verbandsgebiet liegt in den Gemarkungen Fischbach, Feucht und Forst Kleinschwarzenlohe. Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den genauen Grenzverlauf ist eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend. Sie wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes archivmäßig aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
 Anlage zu § 3 der Satzung des Zweckverbandes
 Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein vom 28.10.2010



Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes



0 500 1000 1500 2000 m

Übersichtskarte M 1:25000

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte (DTK25), Bayerische Vermessungsverwaltung [Stand 09/2010]

Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein.

Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. November 2010 Gz. 12.2-1444-4/10

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein hat am 28.10.2010 beschlossen, die Verbandssatzung des Zweckverbandes unter Einbeziehung der Satzung vom 14.10.1996 und den Änderungssatzungen vom 27.01.1998, 13.05.2002 und 28.10.2010 neu bekannt zu machen.

Die Verbandssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein (Zweckverband-Gewerbepark-Nürnberg-Feucht- Wendelstein-Satzung - ZGNFWS)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Verordnungsrecht
- § 6 Aufgabenerfüllung im Auftrag

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss; Wahlen
- § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

III. Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Übernahme von Verpflichtungen
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung

- § 22 Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung
- § 23 Auflösung

V. Schlussbestimmungen

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

In Erfüllung ihrer Vereinbarung vom 15.02.1993 (Gründung der Besonderen Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Gewerbepark Nürnberg - Feucht) schließen sich die Stadt Nürnberg, der Markt Feucht und der Markt Wendelstein gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 04.10.1996 (RegBek Gz. 230-1444-1/93) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Nürnberg, der Markt Feucht und der Markt Wendelstein.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller Verbandsmitglieder. Das Verbandsgebiet liegt in den Gemarkungen Fischbach, Feucht und Forst Kleinschwarzenlohe. Seine Grenzen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den genauen Grenzverlauf ist eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend. Sie wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes archivmäßig aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Ziel des Zweckverbandes ist es, in seinem räumlichen Wirkungsbereich ein Gewerbegebiet zu planen, zu erschließen, zu entwickeln und zu verwalten. Er kauft zu diesem Zweck die Grundstücke im Verbandsgebiet von der Eigentümerin Bundesrepublik Deutschland an und verkauft aus dieser Fläche Parzellen für gewerbliche Nutzung. Die Kosten für die Vorbereitung der zweckgemäßen

Nutzung des Verbandsgebiets und der Erschließungsaufwand sollen sich aus der Differenz zwischen An- und Verkaufspreis finanzieren. Anstatt Verkauf kommt Erbbaurechtsbestellung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, Vermietung/Verpachtung nur vorübergehend in Betracht.

(2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:

1. Der Vollzug des Baugesetzbuches mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung,
2. Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft infolge der Planung und Entwicklung des Gewerbegebiets im Rahmen des Vollzugs des § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes; der Zweckverband ist insoweit als Vorhabensträger verpflichtet,
3. die Sicherstellung der Versorgung des Verbandsgebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
4. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Oberflächenwasser),
5. die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches,
6. Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers gemäß Bayrischem Straßen- und Wegegesetz,
7. die Verhandlung und Abstimmung mit den Aufgabenträgern über die Schaffung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie über die Regelung der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet,
8. der Vollzug der Bayerischen Bauordnung, des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem Zweckverband nur in dem Umfang, wie sie von allen Verbandsmitgliedern übertragen werden können.

(3) Einigkeit besteht darüber, dass die Postanschrift des Verbandsgebiets Nürnberg sein soll.

§ 5

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen; Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbands (§ 4 Absatz 1 und 2) gehen auf diesen über.
- (2) Der Zweckverband erlässt und vollzieht für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen.

§ 6

Aufgabenerfüllung im Auftrag

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unter Vorbehalt des Gesetzes Dritter bedienen. Er kann damit gegen Kostenersatz auch ein Verbandsmitglied beauftragen. Erstattet werden auch Kosten für wesentliche Verwaltungsleistungen, die ein Verbandsmitglied für den Zweckverband erbringt (substantielle Verwaltungshilfe).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern (§ 14) und neun weiteren Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet jeweils drei der weiteren Verbandsräte.
- (2) Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit) werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter gemäß Art. 39 Absatz 1 der Gemeindeverordnung vertreten; abweichend hiervon kann sich der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg unter Beachtung von Art. 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung auch von einem berufsmäßigen Stadtratsmitglied vertreten lassen. Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung einen ersten und einen zweiten persönlichen Stellvertreter; die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt, wenn sie aus ihrer Mitte kommen, andernfalls für sechs Jahre.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung muss Tageszeit, Sitzungsort und die Beratungsgegenstände angeben. Sie muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

§ 12

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, dem ersten Bürgermeister des Marktes Feucht und dem ersten Bürgermeister des Marktes Wendelstein.
- (2) Der jeweilige Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 9 und § 10 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind (Art. 34 Absatz 2 und Art. 36 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

§ 13

Beschlüsse und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss; Wahlen

- (1) Jeder Verbandsrat und jedes Mitglied des Verbandsausschusses haben eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, einstimmig gefasst. Handelt es sich um einen Beschlussvor-

schlag des Verbandsausschusses, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (4) Für den Verbandsausschuss gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der erste Bürgermeister des Marktes Feucht Verbandsvorsitzender und der Oberbürgermeister von Nürnberg sein erster Stellvertreter. Nach zwei Jahren übernimmt der Oberbürgermeister von Nürnberg den Vorsitz und der erste Bürgermeister des Marktes Feucht die erste Stellvertretung. Dieser Turnus gilt auch für die Folgezeit. Der erste Bürgermeister des Marktes Wendelstein ist stets der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 16

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Ihren Sitz legt der Verbandsausschuss fest.
- (2) Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. Er hat sich dabei gegen entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (3) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen sich nach Art. 39 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit

sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Unabhängig vom Anteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet bestimmt sich der Anteil der Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbands nach dem Verhältnis 2 (Stadt Nürnberg) : 2 (Markt Feucht) : 1 (Markt Wendelstein).
- (2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Reichen die eigenen Finanzmittel nicht aus, können Kredite aufgenommen werden. Der durch eigene Einnahmen und Kredite nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aufgebracht. Die Beteiligung eines Verbandsmitglieds an den Umlagen ist nach dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis zu bemessen.
- (3) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (4) Vorteile und Nachteile aus der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden. Für die Kompensationszahlungen gilt das in Absatz 1 festgelegte Verhältnis. Näheres bleibt besonderen Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten.

§ 19 Übernahme von Verpflichtungen

- (1) Der Zweckverband übernimmt als eigene Verbindlichkeit den Sollstand samt Zinsen, der auf dem für den Finanzbedarf der Besonderen Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Gewerbepark Nürnberg - Feucht eingerichteten Vorschusskonto bei der Stadt Nürnberg (Haushaltsstelle 9732.030.0100.1) bis zur Gründung des Zweckverbands angewachsen ist.
- (2) Der Zweckverband erstattet der Deutschen Post AG die von ihr verauslagten Kosten für den Umbau der BAB-Auffahrt Nürnberg-Langwasser unter der Voraussetzung, dass sich die Deutsche Post AG am Auf- und Erschließungsaufwand des Verbandsgebiets in dem Maße beteiligt, wie der Aufwand auf die gewerblich nutzbaren Grundstücke umgelegt wird, und das Postfrachtzentrum Feucht die Erschließungsanlagen und infrastrukturellen Einrichtungen des Zweckverbands nutzt. Für die Pflichten der Deutschen Post AG gilt im Übrigen die schriftliche Erklärung der Deutschen Bundespost Postdienst vom 14.07.1993.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte vorbereitet, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind.

IV. Wegfall von Verbandsmitgliedern, Auflösung

§ 22 Austritt, Ausschluss und außerordentliche Kündigung

- (1) Austritt und Ausschluss eines Verbandsmitglieds sind nur mit Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder möglich; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig; er muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Auf die Vermögensauseinandersetzung ist § 23 Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund dann kündigen, wenn die Fortsetzung auch unter Würdigung der Interessen der verbleibenden Mitglieder unzumutbar geworden ist. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Nach der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Hierbei sind die Vermögenswerte des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder der belegen Sache zu übertragen. Unterhaltslasten des Zweckverbands gehen auf die jeweiligen Verbandsmitglieder über.
- (3) Die Abwicklung hat so zu erfolgen, dass die Vermögenszuwächse und Belastungen der einzelnen Verbandsmitglieder dem in § 18 Absatz 1 festgelegtem Verhältnis entsprechen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung

Ämtliche Bekanntmachungen des Zweckverbands werden, soweit die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist, im Mittelfränkischen Amtsblatt, im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Nürnberg veröffentlicht.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Nürnberg, 28. Oktober 2010

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Konrad Rupprecht
Stv. Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

Dr. E h m a n n
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 207

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 für das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 (§ 27 Abs. 3 Kommunale Unternehmensverordnung)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 28. September 2010 beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2009 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.596.571,86 € festgestellt.
2. Aus dem Bilanzgewinn ist ein Betrag in Höhe von 2.793.918 € in die für den forensischen Bereich zweckgebundene Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage erreicht damit einen Stand von 5.806.107 €.
3. Aus dieser zweckgebundenen Rücklage wird ein Betrag in Höhe von 616.082 € als bereits für die Forensik verwendete Rücklage für Investitionen eingestellt.
4. Die freie Rücklage für das KU erreicht damit eine Höhe von 590.334 €.
5. Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (Auszug aus dem Bericht vom 17. Mai 2010):

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. Mai 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:“

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

„Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

Der Jahresabschluss 2009 samt Lagebericht liegt in der Zeit

**vom 7. Dezember 2010
bis einschließlich 15. Dezember 2010**

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 113, Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 211

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 22. Oktober 2010

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	8.045.900,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.854.700,00 €
---	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2010 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ansbach, 22. Oktober 2010

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt in der Zeit vom 22.11.2010 bis einschließlich 29.11.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 27. Oktober 2010

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABl S. 212

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg
für das Jahr 2011**

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	5.536.819,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	91.900,00 €.
---	--------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
2. Alternative der
Verbandssatzung auf | 47.500,00 € |
| 2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1
1. Alternative der
Verbandssatzung auf | 1.596.953,00 € |
| 3. nach § 14 Abs. 3 der
Verbandssatzung auf | 1.031.800,00 € |
| 4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 3 der Be-
teiligungsverträge des Verbandes
mit der Verkehrsverbund Großraum
Nürnberg GmbH und den
Verbandsmitgliedern auf | 35.750,00 € |
| 5. nach § 14 Abs. 3 der Verbands-
satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund-
tariferweiterungsverträge des Ver-
bandes mit der Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg GmbH und
den Verbandsmitgliedern auf | 2.730.866,00 €. |

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2011 in Höhe von 2.721.434,50 €,
2. Rate am 10.09.2011 in Höhe von 1.360.717,25 €,
3. Rate am 10.12.2011 in Höhe von 1.360.717,25 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 11. November 2010

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Armin Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 06.12.2010 bis einschließlich 13.12.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 11. November 2010

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)
gez.
Armin Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 213

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg

**Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG);
Aufgabenübertragung auf die AKDB-Landesfamilienkasse**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg hat mit Wirkung vom 01.07.2010 die Aufgaben der Familienkasse auf die AKDB-Landesfamilienkasse übertragen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden mit einem gesonderten Anschreiben informiert.

Nürnberg, 20. August 2010

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Geschäftsleiter
Michael Müller

MFrABI S. 214

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 290/2010**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG);
6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 28.07.2010 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 04.11.2010 die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauBG genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauBG wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) mit Landschaftsplan und Begründung/Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, sowie im Rathaus der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Stadt Ornbau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 214

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.